



Finanzordnung

§1 Geltungsbereich

Die Finanzordnung des TSV Germania Krölpa e.V. gilt für die sämtlichen Finanzangelegenheiten des Vereins.

§2 Grundsätzlicher Umgang mit Finanzmitteln des Vereins

Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel sind von den Verantwortlichen für die Vereins-/Abteilungsfinanzen sparsam und wirtschaftlich zu verwenden und im Sinne der Vereinszwecke einzusetzen. Im Allgemeinen müssen die Aufwendungen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.

§3 Abteilungsbudget und Eingehen finanzieller Verpflichtungen

Zum Überblick über die Finanzen jeder Abteilung erstellt der Hauptkassierer jedem Abteilungsleiter halbjährlich eine Übersicht mit den Einnahmen und Ausgaben der Abteilung. Die Abteilungsleiter haben bei ihren beabsichtigten Ausgaben das Abteilungsbudget im Blick und gehen unter der Prämisse der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nur Verpflichtungen ein, die die Abteilung aus ihrem Budget heraus eigenständig finanzieren kann (= Kostendeckungsprinzip).

Wenn Abteilungen, die ihnen zu Verfügung stehenden Finanzmittel in zwei aufeinanderfolgenden Jahren überzogen haben, können sie vom Vorstand aufgefordert werden, geeignete Maßnahmen zum Ausgleich des Finanzhaushaltes zu ergreifen.

In der ersten erweiterten Vorstandssitzung des jeweiligen Jahres legen die Abteilungsleiter jeweils rückblickend auf das Vorjahr ihre höchsten finanziellen Ausgaben und deren Notwendigkeit gegenüber dem Vorstand dar. Der Vorstand informiert dazu im Vorfeld den jeweiligen Abteilungsleiter über welche Ausgaben er einen detaillierteren Bericht erhalten möchte.

Sind weitgehendere Anschaffungen/Umsetzungen, die das Abteilungsbudget und/oder einen Rechnungswert von 2.500 Euro übersteigen, geplant, ist vor dem Eingehen von finanziellen Verpflichtungen der Vorstand einzubeziehen.

§4 Jahresabschluss

Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben des jeweiligen Jahres nachzuweisen und die Schulden und das Guthaben aufzulisten. Nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer erstattet der Hauptkassierer dem Vorstand über das Ergebnis Bericht. Danach erfolgt die Veröffentlichung der Jahresabrechnung im Rahmen der Rechenschaftsberichte des Vorstandes in der Mitgliederversammlung.

§5 Sachlich und rechnerische Feststellung

Die sachliche und rechnerische Feststellung einer Rechnung oder sonstigen Leistungsanforderungen an den Verein obliegt dem jeweiligen Rechnungsverantwortlichen (i.d.R. ein Vorstandsmitglied oder der Abteilungsleiter in der Gemeinsamkeit mit dem Hauptkassierer).

§6 Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und grundsätzlich über die Bankkonten des Vereins abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein.

§7 Anweisungsberechtigungen

Zur Anweisung von Ein- und Auszahlungen auf Grund ordnungsgemäß eingegangener Verpflichtungen sind berechtigt:

- der Hauptkassierer
- der 1. Vorsitzende im Verhinderungsfall des Hauptkassierers

§8 Kontenvollmacht

Verfügungsberechtigt über die Konten des Vereins sind:

- der Hauptkassierer und der 1. Vorsitzende jeweils in Einzelvertretung



Die Finanzordnung wurde mit der Vorstandssitzung am 20.02.2024 beschlossen und tritt nach der Verkündung im Rahmen der Mitgliederversammlung am 12.04.2024 in Kraft.

Fleck David

David Fleck
1. Vorsitzender

Naumoff

Tony Naumoff
2. Vorsitzender

Letsch K.

Karsten Letsch
Hauptkassierer